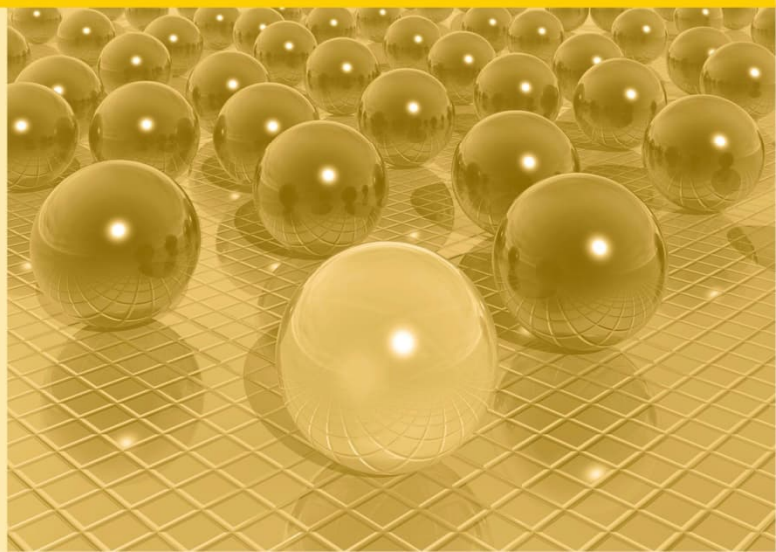


# Metadatenreport



Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum *Panel der Country-by-Country Reports* (EVAS-Nummer: 73931)

DOI: 10.21242/73931.2022.00.01.1.1.0

Version 1

## Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder  
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen  
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000  
Internet: [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)  
E-Mail: [forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

### Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611 75-2420  
Fax: 0611 75-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

### Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt  
Forschungsdatenzentrum  
  
Tel.: 0611 75-2420  
Fax: 0611 75-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Geschäftsstelle –  
Tel.: 0211 9449-2873  
Fax: 0211 9449-8087  
[forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im Februar 2026

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2026  
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©Fotorechtbesitzer

### Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zum Panel der Country-by-Country Reports (EVAS-Nummer: 73931). Version 1. DOI: 10.21242/73931.2022.00.01.1.1.0. Wiesbaden 2026.

## Inhalt

|                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Allgemeine Informationen .....</b>                        | <b>4</b>  |
| 1.1 Ziel/Zweck der Statistik .....                              | 4         |
| 1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen) .....                       | 4         |
| 1.3 Erhebungsart .....                                          | 5         |
| 1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit ..... | 5         |
| 1.5 Berichtskreis/Berichtsweg.....                              | 5         |
| 1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt.....                     | 6         |
| 1.7 Periodizität .....                                          | 6         |
| 1.8 Regionale Ebene.....                                        | 6         |
| <b>2. Methodik .....</b>                                        | <b>7</b>  |
| 2.1 Erhebungsmethoden.....                                      | 7         |
| 2.2 Erhebungsinhalte .....                                      | 7         |
| 2.3 Auswahlgrundlagen .....                                     | 7         |
| 2.4 Methoden der Stichprobenziehung .....                       | 7         |
| 2.5 Aufbereitungsverfahren .....                                | 7         |
| 2.6 Hochrechnungen .....                                        | 8         |
| 2.7 Methodische Änderungen.....                                 | 8         |
| 2.8 Klassifikationen .....                                      | 8         |
| 2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit .....              | 8         |
| <b>3. Qualität.....</b>                                         | <b>9</b>  |
| <b>4. Zentrale Veröffentlichungen.....</b>                      | <b>10</b> |
| <b>5. Angebote der FDZ .....</b>                                | <b>10</b> |

# **1. Allgemeine Informationen**

## **1.1 Ziel/Zweck der Statistik**

Die Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach § 138a Abgabenordnung (AO) liefert wesentliche Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit multinationaler Unternehmensgruppen sowie deren globaler Verteilung. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysen grenzüberschreitender Konzernstrukturen sowie zur räumlichen Verteilung des Steueraufkommens auf internationaler Ebene möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung ist diese Statistik zur Weiterentwicklung des Steuersystems von hoher Bedeutung. Zu den Hauptnutzern der Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach § 138a AO zählen Steuerpolitik (vor allem das Bundesministerium der Finanzen) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner. Sie erhalten wesentliche Informationen über die internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen deutscher multinationaler Konzerne.

## **1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)**

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist.

[https://www.gesetze-im-internet.de/ststatg\\_1995](https://www.gesetze-im-internet.de/ststatg_1995)

(Qualitätsbericht: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung)

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg\\_1987](https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987)

(Qualitätsbericht: Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung)

Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) – hier § 138a AO Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen

[https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_138a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_138a.html)

(Qualitätsbericht: Abgabenordnung (AO) § 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen.)

### **1.3 Erhebungsart**

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

### **1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit**

Erhebungseinheit: Unternehmen (multinationale Unternehmensgruppen)

Auskunftsgebende: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Erhebungsgesamtheit: Erhebungseinheit sind alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (Inländische Unternehmen) sowie wirtschaftlicher Aktivität in mindestens einem weiteren Staat.

### **1.5 Berichtskreis/Berichtsweg**

Der Berichtskreis umfasst die Meldepflichtigen. Meldepflichtig sind Unternehmen i. S. d. § 138a Abs. 1 AO die folgenden Bedingungen im Berichtszeitraum erfüllen:

- Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (inländische Unternehmen),
- die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen als den Steuergesetzen aufzustellen haben (inländische Konzernobergesellschaft) und
- deren Konzernabschluss mindestens ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und
- deren im Konzernabschluss ausgewiesene, konsolidierte Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen Euro betragen haben.

Inländische Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen beherrscht und in dessen Konzernabschluss einbezogen werden, werden nicht in der Grundgesamtheit berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt in der Grundgesamtheit sind Unternehmen die kein/e ausländische/s Tochterunternehmen/Betriebsstätte aufweisen.

Die Anzahl der auskunftspflichtigen Unternehmen (Meldepflichtige) lag in den Berichtszeiträumen 2018 bis 2022 bei ca. 400 bis 488 Unternehmen.

Der Berichtsweg ist wie folgt festgelegt: Die Steuerpflichtigen übermitteln die Angaben an das BZSt. Das BZSt entnimmt die zu erfassenden Erhebungsmerkmale aus den länderbezogenen Berichten und übermittelt die Angaben der multinationalen Unternehmensgruppen automatisiert an das Statistische Bundesamt.

## **1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt**

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Das Wirtschaftsjahr eines Unternehmens kann vom Kalenderjahr abweichen, die Zuordnung zu dem Berichtsjahr erfolgt immer anhand des Endzeitpunktes eines Wirtschaftsjahres.

## **1.7 Periodizität**

Seit 2018 jährliche Bundesstatistik.

## **1.8 Regionale Ebene**

Die Ergebnisse werden nach Bundesländern, Staaten und Kontinenten aufgegliedert dargestellt.

## **2. Methodik**

### **2.1 Erhebungsmethoden**

Die Steuerpflichtigen übermitteln die Angaben an das BZSt. Das BZSt übermittelt diese automatisiert aus seinen Programmen an das Statistische Bundesamt. Dadurch werden die Daten kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

### **2.2 Erhebungsinhalte**

Die Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach § 138a AO umfasst Daten zu wirtschaftlichen Tätigkeiten in Staaten (Steuerhoheitsgebieten), in denen in Deutschland ansässige multinationale Unternehmen im aufgezeigten Berichtszeitraum tätig gewesen sind. Dies umfasst

- a) Informationen zu bestimmten Positionen, ausgehend vom Konzernabschluss des Konzerns, sowie
- b) Informationen zu der in diesen Staaten jeweiligen Geschäftstätigkeit des Konzerns.

### **2.3 Auswahlgrundlagen**

Erfasst werden grundsätzlich alle Unternehmen, die im Statistikjahr die Kriterien nach § 138a Abs. 1 AO erfüllen und den länderbezogenen Bericht an das BZSt übermittelt haben.

### **2.4 Methoden der Stichprobenziehung**

Es wurde keine Stichprobe gezogen, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

### **2.5 Aufbereitungsverfahren**

Die Aufbereitung erfolgt zentral im Statistischen Bundesamt.

Die Daten werden im Statistischen Bundesamt aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird beim BZSt rückgefragt.

## 2.6 Hochrechnungen

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, erfolgt keine Hochrechnung.

## 2.7 Methodische Änderungen

Für diese Statistik gab es bisher keine methodischen Änderungen.

## 2.8 Klassifikationen

Für jedes steuerpflichtige Unternehmen wird der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach WZ 2008 ermittelt.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html?nn=205976>

[letzter Zugriff 10.11.2025]

## 2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit

Da die AO bundesweit gilt, sind die Ergebnisse bundesweit räumlich vergleichbar.

Trotz häufiger Änderungen des Steuerrechts sind die Merkmale ab dem Berichtsjahr 2018 (ohne Bruch) vergleichbar. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben sowie eine Verlagerung des Unternehmenssitzes ins Ausland. Auch durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige selbst ergeben sich Änderungen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige gab es zuletzt im Jahr 2009 (Einführung der WZ 2008) und im Jahr 2025 (Einführung der WZ 2025). Für die bisher erhobenen Daten gilt die WZ 2008.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html?nn=205976>

[letzter Zugriff 10.11.2025]

### 3. Qualität

Insgesamt weist die Statistik der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen im Rahmen des Country-by-Country-Reportings nach § 138a AO als Vollerhebung eine hohe Qualität auf. Da die Konzerndaten unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen haben, ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Aufgrund technischer Schwierigkeiten oder anderweitiger Sachverhalte können unter Umständen Unternehmen die länderbezogenen Berichte nicht rechtzeitig an das BZSt übermitteln. Nicht berücksichtigt sind daher die länderbezogenen Berichte, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht übermittelt wurden. Des Weiteren werden unplausible sowie übermittelte Berichte von Unternehmen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, nicht berücksichtigt.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch der Qualitätsbericht zur Statistik zu den länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/einfuehrung.html>

[letzter Zugriff 10.11.2025]

Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit dem BZSt.

## 4. Zentrale Veröffentlichungen

Statistischer Bericht - Statistik zu den länderbezogenen Berichten multinationaler Unternehmensgruppen 2022 und Publikationen des Statistischen Bundesamtes zu 2018 bis 2021

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/Publikationen/Downloads-Laenderbezogene-Berichte/statistischer-bericht-laenderbezogene-berichte-5739301227005.html>

sowie [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00007455](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00007455)

[letzter Zugriff 10.11.2025]

## 5. Angebote der FDZ

Es liegen keine weiteren Angebote zu dieser Statistik in den FDZ vor.

**Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I:  
Allgemeine und methodische Informationen zum Panel der Country-by-Country Reports (EVAS-Nummer: 73931).  
Version 1. Wiesbaden 2026.**

**Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com**